

# Prüfungsordnung

der
Fakultät für Psychotherapiewissenschaft
der
Sigmund Freud PrivatUniversität

Beschlussfassung durch den Senat am 12.03.2021

# Inhalt

| I   | Allgemeines3   |
|-----|--|
| II  | Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsmodalitäten3       |
| III | Abschluss des Studiums                                 |
| IV  | Übertritt vom Bakkalaureats- in das Magisterprogramm11 |
| V   | Abschlussarbeit für das Doktorat (Dissertation)11      |
| VI  | Plagiatsregelung                                       |

Prüfungsordnung der Sigmund Freud PrivatUniversität: angepasst durch die Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft am 26.06.2020.

# I Allgemeines

- § 1 Die geltende Prüfungsordnung ist allen Studierenden und Lehrenden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Universität bzw. der die einzelnen Studiengänge durchführenden Fakultäten zur Kenntnis zu bringen. Die Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge und Universitätslehrgänge der Fakultät, bezieht sich insbesondere auf die Studiengänge Bakkalaureat, Magisterium und Doktorat der Psychotherapiewissenschaft.
- § 2 Die Studierenden müssen in jeder Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn über die Art und Weise, insbesondere aber auch über die Kriterien der Leistungsbeurteilung informiert werden.

### II Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsmodalitäten

- § 3 Vorlesungen
- (1) Ziel einer Vorlesung (VO) ist es, den Studierenden die im akkreditierten Studienplan festgelegten Inhalte des jeweiligen Wissensgebiets in Form von Vorträgen durch die Lehrenden zu vermitteln. Für die Studierenden besteht keine Anwesenheitspflicht. Abgeschlossen
  wird die Lehrveranstaltung mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung. Der Prüfungsstoff kann über den in der Vorlesung vorgetragenen Stoff hinausgehen. Die von den
  Studierenden zur Prüfungsvorbereitung im Selbststudium anzueignende Vertiefungsliteratur ist von den Lehrveranstaltungsleitern\*innen zeitgerecht bekannt zu geben.
- (2) Den Studierenden stehen drei Prüfungstermine zur Verfügung: der erste Termin findet zwei Wochen nach der Lehrveranstaltung, der zweite ein Monat danach und der dritte im Folgesemester statt. An den Orten der Durchführung und im englischsprachigen Studienprogramm kann das Format hiervon abweichen: dann findet der erste Termin im laufenden Semester, der zweite zu Beginn des Folgesemesters und der dritte im Laufe des Folgesemesters statt.
- (3) Die Prüfungstermine werden nach Veröffentlichung des Vorlesungsverzeichnisses bekannt gegeben. Die Beurteilung der Prüfungsarbeiten durch die Lehrveranstaltungsleitung erfolgt rechtzeitig vor dem nächsten Prüfungstermin.
- (4) In sinngemäßer Übernahme der entsprechenden Regelungen des Universitätsgesetzes (§ 77, Abs. 2) sind Studierende berechtigt, eine negativ beurteilte Prüfung drei Mal zu wiederholen. Liegt nach dem dritten Prüfungsantritt (also nach zwei weiteren Wiederholungen) kein positives Prüfungsergebnis vor, dann ist der vierte Antritt kommissionell abzuhalten.
- (5) Die Prüfungskommission besteht in diesem Fall aus dem\*der Lehrveranstaltungsleiter\*in und einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft. Die Prüfungsfragen sind schriftlich vorzulegen und dem\*der Kandidat\*in ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten zu gewähren. Die Vorbereitung der Prüfungsfragen erfolgt unter Auf- sicht eines der beiden Mitglieder des Prüfungssenats. Eine nicht bestandene kommissio- nelle Prüfung zieht die Exmatrikulation des\*der betreffenden Kandidaten\*in nach sich.
- (6) Aufgrund der obenstehenden Bestimmungen ergibt sich, dass Studierende, die nicht zum ersten Prüfungstermin antreten, im Falle einer negativen Prüfung am zweiten und oder am dritten Prüfungstermin die Möglichkeit haben, die Prüfung in den Folgesemestern zu den festgesetzten Terminen zu wiederholen. Der Prüfungsstoff bezieht sich dabei immer

- auf den aktuellen Vorlesungsstoff, wobei es Aufgabe der Studierenden ist, sich eine entsprechende Übersicht über diesen Prüfungsstoff zu verschaffen.
- (7) Bei einem positiven, aber für den Studierenden nicht zufriedenstellenden Prüfungsergebnis besteht die Möglichkeit, die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal zu wiederholen. In das Abschlusszeugnis (bzw. in das Diploma Supplement) wird in jedem Fall die Beurteilung des letzten Prüfungsantritts aufgenommen.
- § 4 Übungen, Proseminare, Seminare
- (1) Übungen (UE), Proseminare (PS) und Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Für die Studierenden besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Für einen positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitsvorgabe von mindestens 80 Prozent der tatsächlich abgehaltenen Präsenzzeit. Ausgenommen sind hier Regelungen bei Studiengängen mit kleineren Studiengruppen (siehe § 7 dieser Ordnung).
- (2) Als die zur Erbringung eines Leistungsnachweises notwendigen Anforderungen können herangezogen werden:
  - a. die aktive Mitarbeit der Studierenden an der Lehrveranstaltung (z. B. Diskussionsbeiträge, Präsentationen);
  - b. die aktive Mitgestaltung der Stofferarbeitung während der Lehrveranstaltung (z. B. durch Referate);
  - c. die Nachbearbeitung von Lehrinhalten (z. B. in Form von schriftlichen Kommentaren);
  - d. die Abfassung von schriftlichen Seminararbeiten.
- (3) Den Lehrveranstaltungsleitern\*innen steht es allerdings auch frei, schriftliche Zwischenprüfungen und/oder eine schriftliche Abschlussprüfung durchzuführen.
- (4) Schriftliche Arbeiten der Studierenden (Seminararbeiten) sind entweder bis zum Ende des laufenden Semesters (erster Abgabetermin) oder spätestens mit Beginn des folgenden Semesters (zweiter Abgabetermin) an den\*die Lehrveranstaltungsleiter\*in zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabe solcher Arbeiten auch noch während, spätestens jedoch bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.
- (5) Die Beurteilung schriftlicher Arbeiten (z. B. Seminararbeiten) durch die Lehrveranstaltungsleitung hat jeweils innerhalb von vier Wochen nach den angeführten Abgabeterminen zu erfolgen.
- § 5 Integrierte Lehrveranstaltungen
- (1) Integrierte Lehrveranstaltungen (ILV) sind Lehrveranstaltungen, in denen Vorlesungsund Übungsteile miteinander kombiniert werden. Die Abfolge von Vortrag und praktischer Übung kann von den Lehrveranstaltungsleitern\*innen frei gewählt, also den jeweiligen Inhalten gemäß flexibel gestaltet werden. Wie bei Übungen, Proseminaren und Seminaren besteht auch bei den Integrierten Lehrveranstaltungen für die Studierenden – und zwar auch bei den Vorlesungsteilen – Anwesenheitspflicht.
- (2) Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach den für Übungen, Proseminare und Seminaren angeführten Kriterien. Zudem ist eine schriftliche Abschlussprüfung zwingend vorgeschrieben.

- (3) Ein positiver Abschluss der Lehrveranstaltung setzt voraus, dass beide Prüfungsteile Vorlesungsteil (schriftliche Prüfung; vgl. die Regelungen unter §3(1)) und Übungsteil (Referate, schriftliche Arbeiten etc. unter §4(2)) positiv beurteilt wurden. Die Gesamtnote wird aus den beiden Teilnoten durch Aufrundung der Durchschnittsnote ermittelt.
- (4) Im Falle einer negativen Beurteilung der schriftlichen Abschlussprüfung muss dieser und nur dieser Prüfungsteil entsprechend der unter §3 genannten Regelungen wiederholt werden. Die in den Übungsteilen zu erbringenden Leistungen (z. B. schriftliche Arbeiten) müssen wie unter §4 angeführt bis spätestens zum Ende des Folgesemesters von den Studierenden erbracht werden.

# § 6 Persönlichkeitsentwicklung, Praktikums- und Praxisreflexionen

- (1) Persönlichkeitsentwicklung (PE) und methodenspezifische Persönlichkeitsentwicklung (MPE) sind Lehrveranstaltungen zur Förderung psychotherapeutischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere des Reflexions- und Interaktionsspektrums bezogen auf die eigene Persönlichkeit. Für die Studierenden besteht grundsätzlich 100 Prozent Anwesenheitspflicht. Praktikums- und Praxisreflexionen (PRS) sind Lehrveranstaltungen zur Förderung psychotherapeutischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere des Reflexionsund Interaktionsspektrums bezogen auf Arbeit mit Patient\*innen und Personen im psychosozialen Bereich. Für die Studierenden besteht grundsätzlich 100% Anwesenheitspflicht.
- (2) Als die zur Erbringung eines Leistungsnachweises notwendigen Anforderungen ist die erfolgreiche Mitarbeit der Studierenden an der Lehrveranstaltung heranzuziehen.

#### § 7 Anwesenheitspflicht

- (1) Bei Übungen, Proseminaren, Seminaren bzw. bei Integrierten Lehrveranstaltungen (und hier auch in den Vorlesungsteilen) besteht prinzipiell eine Anwesenheitsvorgabe von mindestens 80 Prozent der gesamten Präsenzstunden. In bestimmten Studiengängen mit kleineren Studiengruppen wie dem Englischen Programm, dem Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft und bestimmten Universitätslehrgängen, kann die Anwesenheitspflicht hiervon abweichen. Dies ist von der Studiengangsleitung in einer Information für Studierende mitzuteilen. Das Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgabe bedingt eine negative Beurteilung der Lehrveranstaltung. Härtefälle bei entschuldigtem Fernbleiben sind nach Absprache des\*der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters\*in mit der Studiengangsleitung zu berücksichtigen.
- (2) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sind Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE), Persönlichkeitsentwicklung (PE), Methodenspezifische Persönlichkeitsentwicklung (MPE) und Praktikums- und Praxisreflexionen (PRS). Fehlstunden in Lehrveranstaltungen, die mit PRS oder MPE gekennzeichnet sind, müssen jedenfalls nachgeholt werden.

#### § 8 Benotung

Die Benotung hat im österreichischen Notensystem (1 – sehr gut; 2 – gut; 3 – befriedigend; 4 – genügend; 5 – nicht genügend) zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung un- zweckmäßig ist (z. B. im Falle der Lehrveranstaltung "Persönlichkeitsentwicklung" in den Studiengängen der Psychotherapiewissenschaft), hat die positive Beurteilung "erfolgreich absolviert" zu lauten.

- (1) Wird eine Lehrveranstaltung von mehreren Lehrenden abgehalten, die jeweils für die von ihnen vertretenen Teile eine eigene Leistungsbeurteilung vornehmen, so wird die Gesamtnote von der Studiengangsleitung aus den einzelnen Teilnoten durch Aufrundung der Durchschnittsnote ermittelt.
- (2) Wurde eine Leistungsbeurteilung unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel nachweislich erschlichen, so ist die Prüfungsarbeit mit "nicht genügend" zu beurteilen.
- (3) Eine Prüfung gilt als nicht angetreten, wenn der\*die Studierende aufgrund eines wichtigen Grundes vorzeitig abbricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines gewichtigen Grundes obliegt dem\*der Lehrveranstaltungsleiter\*in.
- (4) Die oben genannten Bestimmungen gelten für alle Studiengänge sowie Universitätslehrgänge der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft. Die Benotung in Studienprogrammen, die an den Orten der Durchführung der Sigmund Freud PrivatUniversität außerhalb Österreichs durchgeführt werden, kann aber den länderspezifisch üblichen Regelungen angepasst werden, insoweit die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. In diesen Fällen wird ein Verzeichnis zur Umrechnung der österreichischen Noten in die Noten des jeweiligen anderen Landes in einem Anhang zu dieser Prüfungsordnung auf der Homepage des jeweiligen Ortes der Durchführung veröffentlicht.
- § 9 Bestimmungen zur Prüfungsdurchführung
- (1) Die Anmeldung zur Prüfung durch die Studierenden hat rechtzeitig vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die aktuellen Informationen zur Prüfungsanmeldung sind den Studierenden öffentlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Prüfungen können in schriftlicher oder in mündlicher Form (Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen) durchgeführt werden. Die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen obliegt im Regelfall dem\*der Lehrveranstaltungsleiter\*in. Ersatzweise kann die Prüfungsaufsicht auch von anderen Mitgliedern des Stammpersonals übernommen werden.
- (3) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen können auch im Onlineformat durchgeführt werden. In diesem Format ist eine eidesstattliche Erklärung der selbstständig erbrachten Prüfungsleistung des Studierenden einzuholen.
- (4) Der Ablauf einer mündlichen Prüfung ist von den Prüfern\*innen schriftlich zu protokollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden nach der Prüfung bekannt zu geben. Eine negative Beurteilung ist den Studierenden durch den\*die Prüfer\*in zu erläutern.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden auf Anfrage Einsicht in die korrigierten Prüfungsbögen zu gewähren.
- (6) Unterlagen über Lehrveranstaltungsprüfungen sind zu nach den geltenden Regeln der Datenschutzgrundverordnung für eine begrenzte Zeit zu archivieren.

#### § 10 Modularbeit

- (1) In den von der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft durchgeführten ordentlichen Universitätsstudiengängen und Universitätslehrgängen kann von der jeweiligen Fakultätsleitung wahlweise zu einer je gesonderten Leistungsbeurteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen in einem Modul auch eine Modul-Gesamtprüfung angesetzt werden.
- (2) Die Modulprüfung (z. B. des Modul A im 1. Semesters der Studienganges Bakkalaureat der Psychotherapiewissenschaft) erfolgt durch eine Modularbeit. Zum Nachweis sämtlicher in dem betreffenden Modul zu erwerbender Kompetenzen müssen die Studierenden eine

- schriftliche Arbeit entsprechend den Lernzielen der Modul-Lehrveranstaltungen verfassen, die alle formalen Kriterien von akademischen Arbeiten erfüllen muss.
- (3) Alle Informationen zum Aufbau und Umfang der Modularbeiten, sowie die Abgabefristen sind im internen Bereich der Website der Fakultät der Psychotherapiewissenschaftangeführt, wobei es Aufgabe der Studierenden ist, sich darüber zu informieren.

#### § 11 Äquivalenzprüfung

- (1) Die Fakultätsleitung kann in besonderen Fällen Studierende, die glaubwürdig darlegen können, dass sie in ihrer bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit außerordentliche Leistungen für die Psychotherapiewissenschaft und ihre Entwicklung erbracht haben, zu Äquivalenzprüfungen zulassen. Grundlage für die Prüfung der Äquivalenz sind die LV-Beschreibungen der jeweiligen Studiengänge in den geltenden Fassungen. Ein entsprechender, begründeter Antrag ist in schriftlicher Form an den\*die Dekan\*in zurichten.
- (2) Für den Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft ist der Antrag an die Promotionskommission zu richten. Die Promotionskommission entscheidet über die festzustellende Äquivalenz.

#### III Abschluss des Studiums

- § 12 Abschlussarbeit für die Studiengänge Bakkalaureat und Magisterium der Psychotherapiewissenschaft
- (1) Zur Betreuung von Bakkalaureats- und Magisteriums-Abschlussarbeiten sind grundsätzlich Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals an der Sigmund Freud PrivatUniversität, nach Maßgabe auch externe Lehrbeauftragte vorgesehen, die selbst jeweils facheinschlägige wissenschaftliche Leistungen erbracht haben. Eine Liste der betreuungsberechtigten Personen (Gutachter\*innen bzw. Betreuer\*innen) ist den Studierenden der jeweiligen Studiengänge bekannt zu geben.
- (2) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig. Voraussetzung ist, dass die individuellen Leistungen der Studierenden getrennt voneinander zu beurteilen sind. Aus der Endfassung der Arbeit muss daher eindeutig hervorgehen, welche Teile welche\*r Studierende\*r selbständig bearbeitet hat.
- (3) Jede Abschlussarbeit muss eine eidesstattliche Erklärung enthalten, dass sie von dem\*der betreffenden Autor\*in selbständig verfasst und keiner anderen Stelle zu einem ähnlichen Zweck vorgelegt wurde.
- (4) Statt einer Abschlussarbeit für das Bakkalaureat oder Magisterium kann eine Publikation eingereicht werden. Die Publikation muss die fakultätsspezifischen Kriterien erfüllen (siehe § 15(7)).
- (5) Es ist zulässig, eine Abschlussarbeit in englischer Sprache oder der Landessprache des jeweiligen Ortes der Durchführung zu verfassen.
- (6) Die Endfassung der Abschlussarbeit ist spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung in Form von einem gebundenen Exemplar und in elektronischer Form im Sekretariat einzureichen.
- (7) Die Begutachtung einer Abschlussarbeit hat binnen einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

- (8) Die Beurteilung einer Abschlussarbeit ist anhand eines festgelegten Kriterienkatalogs, der den Studierenden ausführlich zu erläutern ist, von den Begutachtern\*innen schriftlich zu begründen.
- (9) Die Abschlussarbeiten sind mit dem in Österreich üblichen Benotungsschema (1 sehr gut; 2 gut; 3 befriedigend; 4 genügend; 5 nicht genügend) zu benoten.
- (10) Für Studiengänge an Orten der Durchführung der Sigmund Freud PrivatUniversität außerhalb Österreichs gelten die unter § 8 (5) festgehaltenen Möglichkeiten der Anpassung an länderspezifische Regelungen. Die Zulassung des\*der Kandidaten\*in zur Abschlussprüfung ist an eine positive Beurteilung der Abschlussarbeit geknüpft.
- (11) Der\*die Verfasser\*in einer Abschlussarbeit ist dazu berechtigt, diese für die Benutzung durch andere längstens für eine Frist von fünf Jahren sperren zu lassen. Ein entsprechender Antrag der\*des Studierenden mit einer ausführlichen Begründung ist an die Studienkommission zu stellen, die Studiengangsleitung ist vorab vom Studierenden zu informieren. Sämtliche Ressourcen, die im laufenden Studienbetrieb der Universität den Studierenden zur Verfügung stehen, können für die Abfassung einer Ab- schlussarbeit genutzt werden. Ein Anspruch auf gesonderte Ressourcen besteht nicht.

#### § 13 Bakkalaureatsarbeit

- (1) Die Bakkalaureatsarbeit dokumentiert, dass der\*die Studierende in der Lage ist, ein praxisrelevantes Thema aus einem der Studienrichtung entsprechenden Fachgebiet unter Anwendung von wissenschaftlichen Begriffen, Methoden und Konzepten zu bearbeiten.
- (2) Für die Abfassung der Bakkalaureatsarbeit Psychotherapiewissenschaft stehen den Studierenden das 5. und 6. Semester zur Verfügung. Die Erarbeitung einer Fragestellung und die Genehmigung eines Exposés sind Voraussetzung. Der\*die Betreuer\*in ist auch Gutachter\*in der Bakkalaureatsarbeit und erste\*r Prüfer\*in der Bakkalaureatsprüfung. Ein\*e zweite\*r Prüfer\*in und ein zweites Prüfungsfach sind zu wählen und auf dem Exposé anzugeben. Der\*die Betreuer\*in und der\*die Zweitprüfer\*in erklären durch ihre Unterschrift auf dem Exposé ihr Einverständnis.
- (3) Die Genehmigung des eingereichten Exposés durch die Studiengangsleitung stellt den offiziellen Beginn der Abfassung der Bakkalaureatsarbeit dar. Jede Änderung in Bezug auf das Thema oder auf die Betreuungsperson ist unverzüglich dem Studien Service Center für Psychotherapiewissenschaft bekannt zu geben.
- (4) Die inhaltlichen und formalen Vorgaben für die Bakkalaureatsarbeit werden von der Fakultät im Informationsblatt für Abschlussarbeiten veröffentlicht.

#### § 14 Magisteriumsarbeit

- (1) Die Magisteriumsarbeit dokumentiert, dass der\*die Studierende in der Lage ist, selbständig eine wissenschaftliche Arbeit aus dem jeweiligen Fachgebiet des absolvierten Studiengangs durchzuführen.
- (2) Für die Abfassung der Magisteriumsarbeit Psychotherapiewissenschaft stehen den Studierenden das 3. und 4. Semester zur Verfügung. Die Genehmigung des eingereichten Exposés durch die Studiengangsleitung stellt den offiziellen Beginn der Abfassung der Magisteriumsarbeit dar.
- (3) Auf dem Antragsformular sind die Namen des\*der Betreuers\*in und des\*der Zweitprüfers\*in für die Magisteriumsprüfung anzugeben. Jede Änderung in Bezug auf das Thema

- oder auf die Betreuungsperson ist unverzüglich dem Studien Service Center für Psychotherapiewissenschaft bekannt zu geben.
- (4) Die inhaltlichen und formalen Vorgaben für die Magisteriumsarbeit werden von der Fakultät im Informationsblatt für Abschlussarbeiten veröffentlicht.

#### § 15 Publikation statt Abschlussarbeit

- Die Möglichkeit zur Publikation statt einer Abschlussarbeit ist für Bakkalaureats- und Magisteriumsarbeiten gegeben.
- (1) Die Entscheidung über die Einreichung einer Publikation wird in Abstimmung mit dem\*der Betreuer\*in getroffen und von der Fakultätsleitung bewilligt.
- (2) In der Publikation muss die Sigmund Freud PrivatUniversität Affiliation explizit aufscheinen. Andernfalls wird die Publikation nicht als Abschlussarbeit anerkannt.
- (3) Der\*die Studierende ist Erstautor\*in. Ob der\*die Betreuer\*in als Zweitautor\*in aufscheint, bleibt dem\*der Betreuer\*in überlassen.
- (4) Ein Prüfungsantritt zur Magisteriumsprüfung ist erst möglich, wenn der Beitrag von der Zeitschrift bzw. dem Verlag bzw. bei Buchbeiträgen der\*die Herausgeber\*in angenommen ist (schriftliche Bestätigung der Annahme muss vorgelegt werden).
- (5) Für den Prüfungsantritt ist nicht erforderlich, dass die Publikation bereits erschienen ist.
- (6) Für kostenpflichtige Open-Access-Online-Publikation wird von der Sigmund Freud Privat-Universität kein Budget zur Verfügung gestellt.
- (7) Kriterien, die die Publikation zu erfüllen hat:
  - a. bei Zeitschriften: peer reviewed
  - b. Publikationssprache kann Deutsch, Englisch oder die Landessprache des jeweiligen Ortes der Durchführung sein.
  - c. Impact Factor der Zeitschrift ist kein Kriterium
  - d. die internen Zeitschriften der Sigmund Freud PrivatUniversität (z. B. Sigmund Freud PrivatUniversität Forschungsbulletin; Zeitschrift für freie psychoanalytische Forschung und Individualpsychologie) stehen nicht zur Verfügung
  - e. die Verlage, deren Geschäftsidee die Publikationen von Abschlussarbeiten ist (z. B Grin-Verlag, Akademikerverlag) sind keine ak- zeptablen Publikationsorgane
  - f. bezüglich Buchpublikationen bzw. Buchbeitragspublikationen obliegt es der\*dem Erstprüfer\*in die Qualität bezüglich psychotherapiewissenschaftlicher Anforderungen zu überprüfen und hier die Freigabe zu erteilen
  - g. Die Liste der Journals, die für die Publikation in Frage kommen, liegt im Studien Service Center der Psychotherapiewissenschaft und in der Bibliothek auf. Neu aufzunehmende Journals werden von der Bibliothek oder auch dem\*der Studierenden und/oder dem\*der Betreuer\*in vorgeschlagen und müssen von der Fakultätsleitung genehmigt werden, bevor der Beitrag zur Publikation eingereicht wird.

- § 16 Abschlussprüfung der Studiengänge Bakkalaureat und Magisterium der Psychotherapiewissenschaft
  - Durch die Abschlussprüfung der Studiengänge Bakkalaureat und Magisterium der Psychotherapiewissenschaft soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in den Modulen des Akkreditierungsantrags festgelegten Kompetenzen erworben haben. Es handelt sich mithin um eine Gesamtprüfung über die Inhalte des Studiums.
- (1) Die Abschlussprüfung erfolgt kommissionell, d. h. vor einem Prüfungssenat. Die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung setzt den positiven Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen des Curriculums voraus und die Approbation der Abschlussarbeit. Die kommissionelle Prüfung ist öffentlich.
- (2) Zur Prüfungsvorbereitung wählen die Studierenden aus einer auf der Homepage des jeweiligen Studienganges veröffentlichten Liste ihre Prüfungsliteratur bzw. Prüfungsthemen aus.
- (3) Teile der Prüfung bzw. die gesamte Prüfung können auf Wunsch der Studierenden auch in englischer Sprache oder der Landessprache des Ortes des Durchführung abgehalten werden.
- (4) Wird eines der vereinbarten Prüfungsfächer mit "nicht genügend" beurteilt, muss die gesamte kommissionelle Prüfung wiederholt werden. Nicht bestandene kommissionelle Abschlussprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

#### § 17 Bakkalaureatsprüfung

- (1) Die Bakkalaureatsprüfung Psychotherapiewissenschaft besteht aus einer Prüfungskommission, der der\*die Betreuer\*in und Gutachter\*in der Bakkalaureatsarbeit und ein\*e Zweitprüfer\*in angehören. Beide Prüfer\*innen gehören zu den Mitgliedern des wissenschaftlichen Stammpersonals der Sigmund Freud PrivatUniversität. Der\*die erste Prüfer\*in ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.
- (2) Geprüft werden zwei Prüfungsfächer. Das erste Prüfungsfach umfasst die Präsentation und Diskussion der Bakkalaureatsarbeit. Inhalt und Umfang des zweiten Prüfungsfaches sind von den Studierenden mit dem\*der Zweitprüfer\*in zeitgerecht vor der Prüfung zu vereinbaren.
- (3) Die Beurteilung der Leistung (Notenschema 1 bis 5) in den beiden Prüfungsfächern wird nach Beratung von den Prüfern\*innen gemeinsam festgelegt und stellt eine Durchschnittsnote dar. Sie setzt sich aus den Einzelnoten beider Prüfungsfächer und der Benotung der Abschlussarbeit zusammen.

#### § 18 Magisteriumsprüfung

- (1) Die Magisteriumsprüfung Psychotherapiewissenschaft besteht aus einer Prüfungskommission, der der\*die Betreuer\*in und der\*die Gutachter\*in der Magisteriumsarbeit und ein\*e Zweitprüfer\*in angehören. Die Prüfenden gehören zu den habilitierten bzw. promovierten Mitgliedern des Stammpersonals der Sigmund Freud PrivatUniversität. Der\*die erste Prüfer\*in ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.
- (2) Geprüft werden zwei Prüfungsfächer. Das erste Prüfungsfach umfasst die Präsentation und Verteidigung der Magisteriumsarbeit. Inhalt und Umfang des zweiten Prüfungsfaches sind mit dem\*der Zweitprüfer\*in zeitgerecht vor der Prüfung zu vereinbaren.

- (3) Die Beurteilung der Leistung (Notenschema 1 bis 5) in den beiden Prüfungsfächern wird nach Beratung von den Prüfern\*innen gemeinsam festgelegt und stellt eine Durchschnittsnote dar. Sie setzt sich aus den Einzelnoten beider Prüfungsfächer und der Benotung der Abschlussarbeit zusammen.
- (4) Die Prüfung selbst ist in der Art einer Defensio durchzuführen: Der\*die Kandidat\*in hat dem Prüfungssenat eine kritische Darstellung seiner\*ihrer Arbeit zu präsentieren und im Anschluss daran deren Aussagewert gegen Einwendungen in der Diskussion zu verteidigen.
- (5) Die Beurteilung der Leistung (Notenschema 1 bis 5; für Studiengänge an Orten der Durchführung der Sigmund Freud PrivatUniversität außerhalb Österreichs gelten die festgehaltenen Möglichkeiten der Anpassung an länderspezifische Regelungen) wird nach gemeinsamer Beratung in einer Gesamtnote festgelegt.

# IV Übertritt vom Studiengang Bakkalaureat in den Studiengang Magisterium

§ 19 Aufnahme von Absolventent\*innen des Studienganges Bakkalaureat der Psychotherapiewissenschaft in den Studiengang Magisterium der Psychotherapiewissenschaft

Der Studiengang Magisterium der Psychotherapiewissenschaft kann trotz Fehlens des Abschlusses des Studienganges Bakkalaureat der Psychotherapiewissenschaft begonnen werden. Das Bakkalaureat ist jedoch spätestens bis zum Ende des 2. Semesters des Studienganges Magisterium der Psychotherapiewissenschaft abzuschließen. Zwischen dem Bakkalaureats- und dem Magisteriums-Abschluss müssen mindestens zwei Semester liegen.

# V Abschlussarbeit für den Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft (Dissertation)

- § 20 Im Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft ist eine Dissertationsschrift zu verfassen, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient und neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten muss. Dissertationen sollen grundsätzlich publikationsfähig verfasst sein. Die Sigmund Freud PrivatUniversität leistet Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Publikationsorgane und -medien.
- § 21 Die Studierenden sind berechtigt, ein Thema ihrer Wahl vorzuschlagen.
- § 22 Bestimmte Themenbereiche benötigen die Genehmigung der Ethikkommission. Nähere Informationen sind auf der Homepage derselben zu erhalten. Die Studierenden müssen in Absprache mit dem\*der Betreuer\*in die Einreichung bei der Ethikkommission selbständig vornehmen.
- § 23 Der Dissertation sind Zusammenfassungen (Abstract) in deutscher und englischer Sprache beizufügen sowie die eidesstattliche Versicherung, dass bei der Abfassung der Dissertationsschrift keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwen-

det wurden, dass Zitate als solche kenntlich, relevante mündliche Anregungen oder andere Hilfen von Dritten erkennbar gemacht wurden.

- § 24 Die Bewertung der beim Doktorats-Office Psychotherapiewissenschaft eingereichten und durch den\*die Betreuer\*in freigegebenen Arbeit erfolgt durch zwei habilitierte Universitätsprofessor\*innen, von denen mindestens eine\*r Mitglied des Lehrkörpers der Sigmund Freud PrivatUniversität sein muss. Beide erstellen unabhängig voneinander ein ausführliches wissenschaftliches Gutachten nach der von der Promotionskommission vorgegebenen Punktation.
- § 25 Liegt die Dissertation vor, ist sie innerhalb von vier Monaten zu begutachten. Die Gutachten sind mit einer ziffernmäßigen Note (1 bis 5) zu versehen.

#### § 26 Kumulative Dissertation

Anstelle einer Ganzschrift ist es möglich, eine kumulative Dissertation anzufertigen. Es gelten die folgenden Richtlinien:

- (1) Thema
  - Das Thema der Dissertations-Beiträge muss auf Psychotherapiewissenschaft (PTW) bezogen sein.
- (2) Die einzureichenden Publikationen müssen ein zusammenhängendes Forschungsthema behandeln. Die Dissertation darf daher nicht aus der bloßen Aneinanderreihung thematisch unverbundener Publikationen bestehen.
- (3) Inhaltliche Gestaltung
  - Die wissenschaftlichen Leistungen für die Dissertations-Beiträge sind überwiegend eigenständig zu erbringen.
  - Die kumulative Dissertation muss aus mindestens zwei wissenschaftlichen Artikeln als Erstautor\*in und einem wissenschaftlichen Artikel als Co-Autor\*in bestehen.
  - Da komplexe Forschungsthemen allerdings oftmals nur im Rahmen von größeren Forschungsgruppen und in Kooperation mit anderen bearbeitet werden können, sind grundsätzlich auch Artikel als Co-Autor\*in einreichbar. Diese werden unterschiedlich gewichtet, je nachdem, ob der Artikel als Hauptautor\*in oder als Co-Autor\*in verfasst wurde. Für alle gemeinsamen Publikationen ist eine Erklärung aller Autor\*innen anzuschließen, die den Beitrag der einzelnen Autor\*innen darstellt.

Die Einleitung muss einen theoretischen Teil inklusive Methodologie und eine Darlegung des Forschungsthemas in methodischer Hinsicht enthalten.

Zwischen den einzelnen Publikationen sind Überleitungen und Verbindungen zu erstellen. Die Dissertation hat mit einer Reflexion, Diskussion und Zusammenfassung zu schließen.

#### (4) Geeignete Publikationen

Als Publikationen kommen in Frage:

Beiträge in peer-reviewten Zeitschriften mit Impact-Faktor (zumindest Standard-Journals). Es muss sich um Hauptartikel handeln; dies dürfen keine Forschungsnotizen, Rezensionen, Tagungs-abstracts

oder ähnliches sein.

Die Beiträge können bereits publiziert oder müssen nachweislich zur Publikation angenommen worden sein.

(5) Aufgabe der Gutachter\*innen

Die bestellten Gutachter\*innen beurteilen das Gesamtwerk, sie sind in ihrer Beurteilung

durch die bereits erfolgte Publikation bzw. durch eine Publikationszusage für einen Artikel in keiner Weise gebunden.

Co-Autor\*innen von eingereichten Publikationen können nicht Gutachter\*innen sein.

- (6) Ausschluss von Publikationen für die Verwendung Vorgelegte Publikationen dürfen nicht bereits für ein anderes akademisches Abschlussverfahren verwendet worden sein. Es muss eine diesbezügliche eidesstattliche Erklärung beigelegt werden.
- (7) Der Antrag auf Einreichung einer kumulativen Dissertation muss bei der Promotionskommission eingebracht werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet eine dafür eingerichtete dreiköpfige Kommission.
- § 27 Abschlussprüfung für den Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft (Rigorosum)
- (1) Die Freigabe zum Rigorosum beinhaltet den Nachweis der Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen und Module des Curriculums, die Bestätigung der Buchhaltung über die Bezahlung sämtlicher Studiengebühren sowie die Genehmigung der Ethikkommission bei Arbeiten, die deren Zustimmung erfordern. Ferner wird die fertige Dissertationsschrift durch das Doktorats-Office Psychotherapiewissenschaft mit Hilfe eines Plagiatsprogrammes geprüft. Ebenfalls müssen zwei positive Gutachten in schriftlicher Form vorliegen.
- (2) Das Rigorosum ist in Form einer öffentlichen kommissionellen Gesamtprüfung abzulegen. Diese soll in der Regel nicht später als sechs Monate nach Abgabe der schriftlichen Dissertationsschrift abgehalten werden und umfasst:
  - a. ein Gespräch mit dem Kandidaten\*der Kandidatin, in dem Forschungsansatz und zentrale Ergebnisse der Dissertationsschrift diskutiert werden. Dabei ist auf die Gutachten einzugehen.
  - b. ein Thema aus dem Bereich der Psychotherapiewissenschaft, das keine Überschneidungen mit dem Dissertationsthema aufweisen darf. Dieses Thema wird mit dem\*der Zweitprüfer\*in vereinbart, wobei diese\*r es schwerpunktmäßig prüft, während der\*die Betreuer\*in bzw. Gutachter\*in (sofern der\*die Betreuer\*in nicht habilitiert ist) in der Hauptsache den ersten Teil des Rigorosums, das heißt das Gespräch über die Dissertation, führt. Die\*der Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, Fragen zu stellen. Auf Wunsch des\*der Kandidaten\*in und mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Rigorosum in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Beurteilung gewährleistet ist. Andere Fremdsprachen müssen bei der Promotionskommission beantragtwerden.
- (3) Die Prüfungskommission der kommissionellen Prüfung besteht aus drei Mitgliedern.
- (4) Betreuer\*innen dürfen keine Gutachten verfassen, aber sie fungieren als Erstprüfer\*in, sofern sie habilitiert sind. Ist der\*die Betreuer\*in nicht habilitiert, übernimmt diese Funktion ein\*e Gutachter\*in:

| Betreuerin/Betreuer habilitiert   | Betreuerin/Betreuer nicht habilitiert   |
|---|---|
| Betreuer*in fungiert als Erstprüfer*in  | Gutachter*in A oder B fungiert als Erstprüfer*in  |
| Gutachter*in A oder B fungiert als Zweitprüfer*in   | Gutachter*in B oder A fungiert als Zweitprüfer*in   |
| Vorsitz: Habilitierte*r oder Professor*in,<br>beide Stammpersonal, weder Betreuer*in<br>noch Gutachter*in | Vorsitz: Habilitierte*r oder Professor*in, beide Stammpersonal, weder Betreuer*in noch Gutachter*in |

- (5) Die Beurteilung erfolgt in nichtöffentlicher Beratung durch die Prüfungskommission.
  - a. Die Beurteilung der Dissertation ergibt sich aus der Summe der Beurteilung der beiden Gutachten. Sofern sich als Summe eine Note mit der Dezimalziffer 0,5 ergibt, wird die Note mathematisch abgerundet.
  - b. Da die mündliche Prüfung aus zwei Teilprüfungen besteht, werden zwei Noten vergeben und daraus die Summe gebildet analog zu Punkt a..
  - c. Gesamtbeurteilung der Qualifikation:
    - α) mit Auszeichnung bestanden (Gesamtnotendurchschnitt ≤ 1,40) Zur Berechnung des Notendurchschnitts dürfen die Leistungen ausschließlich aus den Noten 1 (sehr gut) und 2 (gut) bestehen. Maßgebend dafür ist die Benotung der Dissertation und des Rigorosums, wobei die Dissertation mit 120 ECTS-Punkten und das Rigorosum mit 5 ECTS-Punkten gewichtet werden. Diese Gewichtung bedeutet, dass ausschließlich eine Auszeichnung vergeben werden kann, wenn die Dissertation mit sehr gut benotet wurde und das Rigorosum mindestens mit gut.
    - $\beta)$  bestanden Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Abschlussarbeiten.  $\gamma)$  nicht bestanden
- (6) Das Ergebnis der Prüfung ist dem\*der Kandidaten\*in unmittelbar nach der Beschlussfassung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ (nicht bestanden) beurteilt, sind die Gründe zu erläutern. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, das Rigorosum zu wiederholen.

Titel und Beurteilung der Dissertation sind im Transcript of Records anzuführen.

(7) Wird ein Verstoß gegen die eidesstattliche Versicherung festgestellt, gilt die gesamte Prüfung automatisch als "nicht bestanden", und die Promotion wird für nichtig erklärt. In diesem Fall kann ein Ansuchen an die Promotionskommission um erneute Zulassung zum Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft einschließlich des Entwurfes eines neuen Dissertationsprojektes gestellt werden, wobei es der Promotionskommission offensteht, eine erneute Zulassung abzuweisen. Alle absolvierten Lehrveranstaltungen können angerechnet werden, sofern es keine curricularen Änderungen gegeben hat.

# VI Plagiatsregelung

- § 28 Jede Abschlussarbeit muss eine eidesstattliche Erklärung enthalten, dass sie vom\*von der betreffenden Autor\*in selbständig verfasst und keiner anderen Stelle zu einem ähnlichen Zweck vorgelegt wurde.
- § 29 Jede schriftliche Arbeit wird hinsichtlich ihrer Autor\*innenschaft geprüft. Der Nachweis von Plagiaten hat unmittelbar zur Folge, dass die Leistung im Zeugnis mit "nicht genügend" beurteilt wird. Im Falle beanstandeter Seminararbeiten muss in der Folge die Lehrveranstaltung wiederholt und eine neue Arbeit zu einem neuen Thema verfasst werden. Zuständiges Entscheidungsorgan ist im Erstfall die Fakultätsleitung, im Wiederholungsfall die Studienkommission. Im Falle beanstandeter wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten, deren Abschluss unmittelbar mit der Verleihung eines akademischen Grades verbunden ist, muss eine neue Arbeit zu einem neuen Thema verfasst werden.

| § 3 | 30 | 0 Über jeden Plagiatsfall wird ei<br>Exmatrikulation der betreffen<br>Studierende zur Stellungnahme | den Studier | enden führer |  |
|-----|----|---|-------------|--------------|--|
|     |    |   |             |              |  |
|     |    |   |             |              |  |
|     |    |   |             |              |  |
|     |    |   |             |              |  |
|     |    |   |             |              |  |
|     |    |   |             |              |  |
|     |    |   |             |              |  |
|     |    |   |             |              |  |
|     |    |   |             |              |  |
|     |    |   |             |              |  |
|     |    |   |             |              |  |
|     |    |   |             |              |  |